

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Kämmerin

Vorl.Nr.: V/2021/0234

Datum: 22.02.2021

Gremium	Sitzung am		
Haupt- und Finanzausschuss	10.03.2021	öffentlich	Vorberatung
Rat	24.03.2021	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5. Juni 1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 3. April 2019

Beschlussvorschlag

Es wird folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5. Juni 1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 3. April 2019 beschlossen:

**8. Satzung vom XX.XX.2021
zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die
Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom
5. Juni 1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 3. April 2019**

Aufgrund der § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) und des § 16 Gewerbesteuergezet (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RSteuZustG,NW) vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), geändert durch Artikel

8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am XX.XX.2021 die folgende 8.Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim vom 5. Juni 1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 3. April 2019 beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | <u>Grundsteuer</u> | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 571 v. H. |
| 2. | <u>Gewerbesteuer</u>
nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital | 510 v. H. |

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

Die Stadt Meckenheim musste bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erstmalig gemäß § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen. Dieses Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2016 bis 2026 beinhaltet neben den Anhebungen der Hebesätze in den Jahren 2016 und 2018 eine kontinuierliche Hebesatzanpassung im 2-Jahres-Rhythmus bis zum Jahre 2026.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltspan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2016 bis 2026 wurde durch den Rat der Stadt Meckenheim am 6. Juli 2016 beschlossen sowie durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 13. September 2016 genehmigt.

Mit der vom Rat am 26. April 2017 beschlossenen Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 einschließlich der dazugehörigen Anlagen erfolgte die 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2017 bis 2026. Sowohl die Haushaltssatzung als auch die 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wurden durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17. August 2017 genehmigt.

Mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 / 2020 erfolgte die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes. Diese enthielt, ebenso wie die nunmehr, mit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 im Rat der Stadt eingebrachte, 3. Fortschreibung des

Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2021 bis 2026 die kontinuierliche Hebesatzanpassung im 2-Jahres-Rhythmus bis zum Jahre 2026. Nach den Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes ist eine Anpassung der Hebesätze ab dem Haushaltsjahr 2022 vorgesehen und in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Da der Rat in seiner Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Jahre 2021 und 2022 entscheidet, ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Anpassung der Hebesatzsatzung mit Wirkung zum 1. Januar 2022 erforderlich.

Entsprechend der durch den Rat der Stadt Meckenheim beschlossenen Finanzplanung zu den Haushaltssatzungen der Haushaltsjahre 2015 bis 2020 einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes nebst Fortschreibungen für die Jahre 2016 bis 2026 werden die Hebesätze für die Realsteuern zum 1. Januar 2022 wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Hebesatz bis zum 31. Dezember 2020	Hebesatz ab dem 1. Januar 2022
Grundsteuer A	270 v.H.	280 v.H.
Grundsteuer B	551 v.H.	551 v.H.
Gewerbsteuer	500 v.H.	510 v.H.

Selbst mit den vorgeschlagenen Erhöhungen verbleibt die Stadt Meckenheim im Bereich der Grundsteuern im interkommunalen Vergleich im unteren Mittelfeld. Die Hebesätze für die Gewerbsteuer bewegen sich im gesamten Rhein-Sieg-Kreis in einer Bandbreite von 440 v. H. bis 550 v. H. Mit einem Hebesatz von 510 v. H. verbleibt die Stadt Meckenheim auch hier im Mittelfeld und damit als Standort attraktiv. Bei der Grundsteuer B besteht eine Bandbreite von 480 v. H. bis 790 v. H.

Im Haushaltsjahr 2020 werden sich nach derzeitigem Sachstand die durchschnittlichen Steuerhebesätze im Rhein-Sieg-Kreis wie folgt entwickeln:

Steuerart	durchschnittliche Steuerhebesätze im Rhein-Sieg-Kreis
Grundsteuer A	347 v.H.
Grundsteuer B	623 v.H.
Gewerbsteuer	486 v.H.

In vielen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises, insbesondere den Kommunen, die bereits der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes unterliegen, muss für die künftigen Haushaltsjahre von weiteren Steigerungen bei den Steuerhebesätzen ausgegangen werden, falls keine grundlegenden Änderungen bei der Gemeindefinanzierung erfolgen.

Meckenheim, den 22.02.2021

Pia-Maria Gietz
Kämmerin

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen